

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Empfangsbekanntnis

1. AWG Donau-Wald mbH
Herrn Geschäftsführer Kellermann
Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1-8744.01-1114-1
Herr Schmalzbauer

Telefon
E-Mail
(08 71) 8 08 - 18 21
thomas.schmalzbauer@reg-nb.bayern.de

Telefax
(08 71) 8 08 - 18 59

Landshut,
05.01.2010

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Deponie Außernzell; Antrag auf Errichtung einer Sieb - und Brechanlage

Anlagen

- 1 Postkarte Empfangsbekanntnis
- 1 Antragsgeheft
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der AWG Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Sieb- und Brechanlage auf der Deponie Außernzell, Bauabschnitte 11 - 13, Eginger Straße 40, 94532 Außernzell nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 750 € erhoben.

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung von Niederbayern vom 05.01.2010 versehene Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag vom 10.09.2009
- Betriebsbeschreibung Sieb- und Brechanlage
- Betriebsanweisung Brechanlage
- Technische Daten Brechanlage

geschrieben: 55.1/Schmalzbauer

zur Post gegeben am: _____

gelesen: _____

mit Telefax voraus am: _____

Bearbeiter: 55.1/Schmalzbauer

mit Email voraus am: _____

Dokument: \\zdvi-nas-rnb1\vcifs_home\$\rnb-klampfd\Eigene Dateien\Deponien\Plangenehmigungen ab 2013\Außernzell\2010-01-05_Genehmigung.doc

- Zeichnung Brechanlage
- Lärmemissionen Brechanlage
- Betriebsanweisung Siebanlage
- Arbeitsposition Siebanlage
- Zeichnung Siebanlage
- Lärmemissionen Siebanlage

Nebenbestimmungen

1. Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayer. Bauordnung (BayBO) und die ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
2. Die jährliche Gesamtdurchsatzmenge wird auf 10.000 t begrenzt.
3. Es dürfen nur folgende Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung auch ohne Aufbereitung die zugelassenen Werte einhalten würden:

Gleisschotter	AVV 17 05 08	
Beton	AVV 17 01 01	- untergeordnet
Bauschutt	AVV 17 01 07	- untergeordnet
Boden	AVV 17 05 04	- untergeordnet
Bitumengemische	AVV 17 03 02	- untergeordnet

Die untergeordnete Gesamtmenge soll 25 % des Gesamtdurchsatzes nicht überschreiten.

4. Es dürfen keine Deponieersatzbaustoffe angenommen werden, die asbesthaltige Materialien oder KMF enthalten.
5. Im vorgesehenen Aufstellungsbereich ist ein möglichst windgeschützter Standort zu wählen. Ggf. sind Windschutzmaßnahmen zu treffen. Bei Windstärken, die trotz Befeuchtung des Aufbereitungsgutes zu Staubverfrachtungen führen, ist der Betrieb unzulässig.
6. Für die Materialaufgabe, den Materialaustrag (hier: insbesondere den Feinanteil) und die Förderbänder sind Befeuchtungsmöglichkeiten (Bedüsung) vorzuhalten. Bei sichtbarer Staubentwicklung ist der Staub unverzüglich und kontinuierlich durch Bedüsen niederzuschlagen.
7. Die Aufbereitungsanlage ist an Stellen mit relevanten Staubemissionen zu kapseln (Brecher, Siebanlage). Ist eine Kapselung nicht möglich oder treten dennoch relevante Staubemissionen auf, sind die Staubemissionen durch geeignete Bedüsungseinrichtungen und sonstige wirksame Maßnahmen (z.B. Erhöhung der Materialfeuchte bei trockenem Inputmaterial) zu minimieren. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Wasseranschluss vorzusehen.

8. Die Abwurfhöhen, z.B. vom Radlader oder von den Förderbändern, sind so gering wie möglich zu halten und den wechselnden Schütthöhen anzupassen.
9. Die Fahrwege im Bereich der Sieb - und Brechanlage sind regelmäßig zu bewässern.
10. Die Maßnahmen der Auflagen zur Staubminimierung sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, bleiben weitere Anforderungen vorbehalten.
11. Anforderungen und Nachweise hinsichtlich der Einhaltung von Qualitätsmerkmalen (bautechnisch und chemisch) bleiben unberührt und gelten auch für aufbereitete Materialien.
12. Der Deponiebetrieb sowie der Baubetrieb dürfen durch die Aufbereitungsanlage nicht gestört werden.
13. Der Betrieb der Brech- und Siebanlage darf nur Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr erfolgen
14. Durch den Betrieb der Brech- und Siebanlage dürfen an den nächstgelegenen Anwesen folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden (Beurteilungsgrundlage AVV Bau-lärm):

Außernzell Bahnhof:	45 dB(A)
Außernzell:	42 dB(A)
Kleinmecking:	43 dB(A)
15. Der Nachweis für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann alternativ durch eine Schalleistungsmessung an der Anlage erfolgen. Die abgestrahlte Schalleistung soll einen Pegel von 118 dB(A) nicht überschreiten.
16. Der Regierung von Niederbayern ist baldmöglichst eine Kopie der Zulassung des Aggregates für den Zerkleinerer gem. der Richtlinie EU 97/68 (in nationales Recht umgesetzt durch 28. BImSchV vom 20.04.2004 geändert durch Verordnung vom 18.05.2005) vorzulegen.
17. Entsprechend den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) müssen die zur Materialaufbereitung eingesetzten mobilen Brech- und Siebanlagen den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) sowie der Maschinenverordnung (9. GPSGV) entsprechen und u. a. mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein.
18. An ständigen Arbeitsplätzen darf die Staubkonzentration die in der Arbeitsplatzgrenzwerte(AGW)-Liste angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen“ zu berücksichtigen. Danach ist über Probenahmen zu erkunden, ob asbesthaltiges Material in die Anlagen aufgegeben wird. Der labortechnische Nachweis ist nach den Verfahren 2 oder 3 der TRGS 517 in der ergänzten Fassung zu führen. Wird asbesthaltiges Material aufgegeben, sind insbesondere die Anforderungen nach Nr. 5.2 zu erfüllen.

Siehe hierzu auch Nebenbestimmung Nr. 4 dieses Bescheides.

An allen Anlagenteilen, an denen gesundheitsgefährliche mineralische Stäube austreten, sind diese durch entsprechende Einrichtungen abzukapseln, zu erfassen, niederzuschlagen und für Beschäftigte und Dritte ungefährlich zu beseitigen.

19. Zum Materialtransport ist ein Radlader mit geschlossener Fahrzeugkabine einzusetzen.
20. Verkehrswege und Fahrstraßen müssen bezüglich ihrer Anlage, Breite und Belastbarkeit so beschaffen sein, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet ist.
21. Entlang der Fahrstraßen im Bereich von Absturzkanten / Böschungen / Haldenrändern sind Einrichtungen zu erstellen, die ein Abstürzen von Fahrzeugen verhindern (z.B. Schutzwälle).
22. Entladestationen sind möglichst so anzulegen, dass längere Strecken mit Rückwärtsfahrt vermieden werden.
23. An Kippstellen sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Ablaufen und Abstürzen der Fahrzeuge zu treffen (z.B. Anschläge, Aufschüttungen).
24. Den Beschäftigten sind ein heizbarer Unterkunftsraum mit staubdichter Kleiderablage, eine ausreichende Waschgelegenheit und eine Toilette zur Verfügung zu stellen.
25. Den Beschäftigten sind die notwendigen Erste-Hilfe-Mittel (Verbandskasten), persönliche Schutzausrüstungen sowie Mittel zur Brandbekämpfung zur Verfügung zu stellen.
26. Weitere Auflagen, die sich aufgrund weiterer Erkenntnisse während des Betriebes ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 10.09.2009 beantragte die AWG Donau-Wald im Rahmen der Baumaßnahme zur Herstellung der Oberflächenabdichtung in den Bauabschnitten 1, 2, 6, 9 und 10 eine Genehmigung zum Betrieb einer Sieb- und Brechanlage auf der Deponie Außernzell zur bodenmechanischen Aufbereitung von Deponieersatzbaustoffmaterial (hier: überwiegend durch Sieben von Gleisschotter AVV 17 05 08; untergeordnet Brechen und Sieben von Bau-schutt/Beton/Asphalt). Die Anlage wird im Bereich BA 11 – 13 aufgestellt und betrieben.

Zu dem Vorhaben wurden das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, das Gewerbeaufsichtsamt Landshut und das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz - der Regierung von Niederbayern gehört.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 29 Abs. Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für dieses Bescheid sind §§ 31 Abs. 2 und 3, 32 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG.

Der Betrieb der mobilen Sieb- und Brechanlage stellt eine nach dem BImSchG im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der 4. BImSchV) zu genehmigende Anlage dar (Ziff. 8.11b)bb Spalte 2 der 4. BImSchV).

Der Betrieb dieser Anlage stellt gleichzeitig eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebs im Sinne des § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG dar. Für die Zulassung der Maßnahme ist daher ein abfall-

rechtliches Gestattungsverfahren (§ 31 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) erforderlich.

Auf Grund der von den Fachbehörden in den vorliegenden Stellungnahmen getroffenen Bewertung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut ausgehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Auflagen sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Gemäß §§ 74 Abs. 6 Satz 2, 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG schließt die Plangenehmigung die erforderliche Genehmigung nach dem BImSchG mit ein.

Die betreffenden Deponieabschnitte verfügen über eine Basisabdichtung nach dem Stand der Technik. Das Sickerwasser von der Basis gelangt in die Deponiekläranlage. Auswirkungen der Sieb- und Brechanlage auf die Gewässer sind nicht zu erwarten.

Auch aus Sicht des Lärmschutzes ist der Betrieb der Anlage unproblematisch. Das nächstgelegene Anwesen im Ortsteil Außernzell Bahnhof befindet sich in ca. 820 m Entfernung. Die Anwesen in Kleinmecking und Außernzell befinden sich in ca. 970 m bzw. 1000 m Entfernung.

Die Anlage wird bei Bedarf im laufenden Baustellenbetrieb eingesetzt. Beurteilungsgrundlage ist die AVV Baulärm.

Hinsichtlich der Luftreinhaltung kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Minderungsmaßnahmen (z. B. Rußfilter) erforderlich werden. Zumindest ist baldmöglichst eine Kopie der Zulassung des Aggregates für den Zerkleinerer gem. der Richtlinie EU 97/68 (in nationales Recht umgesetzt durch 28. BImSchV vom 20.04.2004 geändert durch Verordnung vom 18.05.2005).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 2 Kostengesetz. Die Gebührenfestsetzung beruht auf Ziffer 8.II.0/1.1.2 und 1.3.2 Kostenverzeichnis. Die Gebühr wurde nach Tarif-Nr. 8.II.0 berechnet, da die Änderung des Deponiebetriebs ausschließlich die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach dem BImSchG ist. Die Gebühr in Höhe von 250 € wurde wegen der fachlichen Stellungnahmen in den Bereichen Lärm- und Erschütterungsschutz sowie Luftreinhaltung jeweils um 250 € erhöht, so dass sich ein Gesamtbetrag von 750 € ergibt.

Rechtsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schmalzbauer
Oberregierungsrat